

Stand: 25.06.2025 13:26:28

Initiativen auf der Tagesordnung der 27. Sitzung des BI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6595 vom 08.05.2025
2. Initiativdrucksache 19/6902 vom 03.06.2025
3. Initiativdrucksache 19/6747 vom 20.05.2025
4. Initiativdrucksache 19/6683 vom 14.05.2025
5. Initiativdrucksache 19/6929 vom 04.06.2025
6. Initiativdrucksache 19/6930 vom 04.06.2025
7. Initiativdrucksache 19/6580 vom 07.05.2025
8. Initiativdrucksache 19/6732 vom 19.05.2025
9. Initiativdrucksache 19/6870 vom 28.05.2025
10. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/6846 vom 20.05.2025
11. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/6847 vom 20.05.2025

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Oskar Atzinger, Ramona Storm, Dieter Arnold, Franz Bergmüller, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Elena Roon, Ulrich Singer, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Die Digitalisierung hat in allen Bereichen der Lebens- und Arbeitswelt zu umwälzenden Veränderungen geführt. Diese gehen über einen rein technologischen Fortschritt hinaus und haben einen allumfassenden Wandel zur Folge, der sich auf das schulische Lehren und Lernen sowie auf die Bewältigung und Gestaltung von Lebens- bzw. Arbeitsprozessen von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Smartphones, Tablets, Smartwatches etc. sind in den vergangenen Jahren zunehmend zum omnipräsenten Begleiter von Kindern und Jugendlichen geworden. Neben vielen damit einhergehenden Vorteilen sind Schüler dadurch aber auch Gefahren ausgesetzt. Dazu gehören unter anderem die Verbreitung von Gewalt- und Pornografievideos sowie Mobbing in den sozialen Netzwerken. Experten aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Medizin sehen in einer übermäßigen Smartphone-Nutzung eine wesentliche Ursache für Konzentrationsdefizite sowie eine Beeinträchtigung der kognitiven und motorischen Entwicklung. Eine aufsehenerregende Studie aus dem Jahr 2023, die in der wissenschaftlich renommierten Wissenschaftszeitschrift *Nature* publiziert wurde, stellt fest, dass sogar nur die reine Anwesenheit eines mobilen Endgerätes im Raum oder im unmittelbaren Umfeld die Konzentrationsspanne und kognitive Leistung der Studienteilnehmer signifikant negativ beeinträchtigt.

Gemäß Art. 56 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen kann aktuell jede öffentliche Schule in Absprache mit dem Schulforum ihre eigenen Regelungen zur Verwendung von digitalen Endgeräten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände erlassen. Lediglich an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen sind digitale Endgeräte generell verboten.

In der Praxis führt allerdings beispielsweise das zeitweilige Einbehalten von Smartphones aufgrund missbräuchlicher Verwendung dazu, dass sich Lehrkräfte und Schulleitungen gegenüber Schülern sowie Eltern zu den auf lokaler Ebene getroffenen Regelungen rechtfertigen müssen, wenn diese mit den individuellen Regelungen vor Ort nicht einverstanden sind.

B) Lösung

Die Verankerung digitaler Kompetenzen in den Bildungs- und Erziehungszielen der bayerischen Schulen verdeutlichen deren zentrale Bedeutung für die soziale Teilhabe und einen erfolgreichen Bildungs- und Berufsweg. Dennoch birgt die digitale Welt aber auch reale Gefahren für die Schülerschaft.

Schulen müssen daher auch Orte für Kinder und Jugendliche sein, in denen sie sich ohne Ablenkung durch private Mediennutzung auf das Lernen und das gemeinsame Miteinander konzentrieren können. Eine gesetzliche Neuregelung zur Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten sichert dies ab, sie dient zudem der Rechtsklarheit für die

gesamte Schulfamilie. Dadurch werden unter anderem auch Lehrkräfte entlastet, da die besonderen Begründungserfordernisse für das Einbehalten eines digitalen Endgeräts entfallen oder deutlich erleichtert werden, wenn es für alle, die am Schulleben beteiligt sind, eine einheitliche gesetzliche Regelung gibt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich unzulässig. ²Die Verwendung ist abweichend von Satz 1 zulässig

1. in allen Jahrgangsstufen im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie in den gewählten Ganztagsangeboten zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken, die von der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person und durch Konferenzbeschluss bestimmt sind,
2. in begründeten Einzelfällen, in denen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestattet.

³Satz 1 gilt nicht für die Schulen des Zweiten Bildungswegs. ⁴An den Grundschulen und den Grundschulstufen der Förderschulen gilt Satz 1 uneingeschränkt. ⁵Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. ⁶Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. ⁷Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund der Chancen und Risiken der Digitalisierung müssen Schulen für Schüler hauptsächlich Orte des persönlichen Austauschs und des gemeinsamen konzentrierten Arbeitens sein.

Besonderer Teil

Zu § 1

Bisher konnte jede öffentliche Schule in der Schulordnung den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs in Abstimmung mit der Schulgemeinschaft regeln und darin unter anderem Vorgaben zur Nutzung von digitalen Endgeräten machen. Durch eine neue gesetzliche Regelung zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte erhalten die Schulgemeinden einen einheitlichen und klaren Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsregelungen in ihren Schulordnungen. Ein generelles Verbot des Mitführens von Mobiltelefonen und ähnlichen mobilen digitalen Endgeräten in der Schule kann aus

Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten weder gesetzlich noch untergesetzlich geregelt werden, das heißt, Vorgaben können sich ausschließlich auf die Benutzung, nicht jedoch auf das bloße Mitführen des Geräts beziehen. Ausnahmen bestehen für das Prüfungsrecht. Hier darf das Mitführen von digitalen Endgeräten bei Leistungsnachweisen und Prüfungen untersagt werden. Eine Untersagung der Nutzung mobiler digitaler Endgeräte zu privaten Zwecken kann je nach Fallgestaltung Grundrechte der Schüler tangieren, wie zum Beispiel die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung.

Grundsätzlich ist die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte für Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unzulässig, damit Schulen ihre Aufgaben der Bildung und Erziehung erfüllen können.

Zulässig in allen Jahrgangsstufen kann die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen und anderen schulischen Zwecken sein. Wenn eine Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, kann sie die Nutzung freigeben. Eine zulässige Nutzung zu unterrichtlichen oder schulischen Zwecken kann außerdem auch aufgrund eines Beschlusses der Schul-, Gesamt-, Fachbereichs- oder einer Fachkonferenz vorgesehen werden. Schulen können die Nutzung insbesondere für einzelne Fächer oder auch gestaffelt nach Jahrgangsstufen durch Gremienbeschlüsse gestalten. Möglich sind daneben Nutzungen für schulische Projekte oder auch zur Umsetzung besonderer pädagogischer Schwerpunkte oder Maßnahmen, zum Beispiel im Rahmen der schulischen Selbstständigkeit oder der Umsetzung von Schulversuchen.

Die Nutzung zu unterrichtlichen und schulischen Zwecken dient insbesondere zur Abgrenzung gegenüber der privaten Nutzung durch die Schüler. Ist die Nutzung für unterrichtliche Zwecke gestattet, bleibt die private Nutzung währenddessen unzulässig.

Die Ausnahmeregelung zur Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten außerhalb unterrichtlicher und anderer schulischer Zwecke muss sich am Alter und Entwicklungsstand der Schüler orientieren. Für Grundschulen oder für die Grundstufe der Förderschulen ist eine private Nutzung mobiler digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufgrund des Alters der Schüler, ihres allgemeinen Entwicklungsstands sowie der persönlichen Geräteausstattung aus pädagogischer Perspektive nicht geboten.

Eine Nutzung ist ebenfalls in begründeten Einzelfällen zulässig, in denen eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schüler mit Behinderung erforderlich ist. Die Schulleiter bzw. eine damit beauftragte Lehrkraft können eine erforderliche regelmäßige Verwendung auf Grundlage von vorgelegten Nachweisen oder von schulisch bereits bekannten Umständen im Einzelfall gestatten.

Bei Schülern von Schulen des Zweiten Bildungswegs, bei denen sowohl ein fortgeschrittenes Alter als auch ein entsprechender Entwicklungsstand vorausgesetzt werden kann, ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten zulässig.

Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit muss insbesondere durch die Rückgabe am Ende des Unterrichtstages sichergestellt werden, dass mobile Tickets für den öffentlichen Nahverkehr von den Schülern für den Heimweg genutzt werden können. Ausnahmen von einer Rückgabe am Ende des Unterrichtstages sind im begründeten Einzelfall möglich, sollen aber nicht den Regelfall einer schulischen Gestaltung darstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur zulässigen Verwendung digitaler mobiler Endgeräte können durch die Schulordnung konkretisiert und dadurch anhand der örtlichen Begebenheiten umgesetzt werden. In der Schulordnung kann insbesondere die in der jeweiligen Schule zulässige unterrichtliche und schulische Nutzung festgelegt werden. In der Schulordnung können weiterhin Regelungen zur verantwortungsvollen Medienutzung wie zum Beispiel der Beachtung des Jugendschutzgesetzes sowie möglicher Straftatbestände oder des Datenschutzes verankert werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule, die nur mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden kann. Dennoch werden mittelgereifte Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife unterschiedlich behandelt.
- Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sollen weiter im Rahmen der Amtlichen Schulverwaltung (ASV) und der Amtlichen Schuldaten (ASD) sowie im Rahmen der gesetzlich festgelegten Aufgaben entlastet werden (u. a. bei der Erhebung von Daten zur Beschulung von Kindern beruflich Reisender, bei Schulwechseln im Zusammenhang mit Schullaufbahn Daten, bei der Erhebung bestimmter Funktionen von Lehrkräften). Hierfür bedarf es einer Aufnahme der entsprechenden Merkmale in Art. 85a, Art. 113a und Art. 113b BayEUG.
- Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Ersetzt wird er durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird.
- Wollen Schulleiterinnen und Schulleiter einen Beschluss der Lehrerkonferenz beanstanden, so ist die Beanstandung derzeit schriftlich oder unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur elektronisch zu begründen.
- Das Gesetz bedarf an einigen Stellen (wie etwa bei Abkürzungen und Klammerzusätzen) der Aktualisierung.

B) Lösung

- Im Bereich der Fachakademien werden überdurchschnittlich befähigte Absolventinnen und Absolventen denen der Fachschulen gleichgestellt.
- Mit dem Ziel der Entbürokratisierung und der Entlastung der Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden die nötigen Merkmale in das Gesetz aufgenommen.
- Die gesetzliche Grundlage für den in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird, wird geschaffen.
- Das Verfahren zur Beanstandung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz wird vereinfacht, indem künftig die Textform genügt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Die nötigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Begründungen der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

I. Kosten für den Staat

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen)“ durch die Angabe „Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein bayerisches Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames bayerisches Kommunalunternehmen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Schulen in freier Trägerschaft)“ gestrichen und die Angabe „Absatzes“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 5 gilt“ durch die Angabe „Die Abs. 1 und 2 gelten“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Angabe „(z.B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium)“ und die Angabe „(z.B. Technikerschule für Elektrotechnik)“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder bzw.“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit bzw.“ durch die Angabe „mit oder“ und die Angabe „Jugend- bzw. Eingliederungshilfe“ wird durch die Angabe „Jugend- und Eingliederungshilfe“ ersetzt.
4. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
5. In Art. 7a Abs. 6 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
6. In Art. 11 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. In Art. 18 Satz 3 wird nach der Angabe „der“ die Angabe „Fachschule und der“ eingefügt.
8. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder je“ ersetzt.
10. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Kindergärten)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Frühförderstellen)“ gestrichen.
11. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Die Überschrift des Abschnitts III des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Allgemeine Grundsätze, besondere Regelungen für Pflichtschulen“.

13. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
14. In Art. 29 Abs. 2 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3 gilt“ ersetzt.
15. Art. 30b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ jeweils durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „Sätze“ wird durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
16. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
17. In Art. 32 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
18. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „Absatzes 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.
19. In Art. 34 Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
20. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. einer Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke (Pflichtschulen),
 2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule vorbehaltlich der Nr. 3 oder der jeweils entsprechenden Förderschule,“.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
21. In Art. 39 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
22. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 11 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
23. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Angabe „Satz 3 und 4 gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
24. Art. 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
25. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „(einschließlich Altersgrenzen)“ durch die Angabe „einschließlich der Altersgrenzen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „nur dann“ gestrichen.
26. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß Art. 1 und 2“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
27. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. Kurse)“ gestrichen.
28. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
29. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absätze“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
30. In Art. 54 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
31. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlicher Ankündigung“ durch die Angabe „Ankündigung in Textform“ ersetzt.
32. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
33. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „oder ständige Vertreterin“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird Angabe „(Art. 30a Abs. 2)“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Vertreter“ die Angabe „oder ständige Vertreterin“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
34. Art. 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Die Beanstandung ist in Textform zu begründen.“
35. In Art. 59 Abs. 5, Art. 60 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
36. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informationsrecht)“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(Anhörungs- und Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „(Vermittlungsrecht)“ gestrichen.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „(Beschwerderecht)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „ihren bzw.“ durch die Angabe „seine Stellvertreterin oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt
 - d) In Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
37. Art. 62a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informations- und Anhörungsrecht)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „(Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
38. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG)“ durch die Angabe „in Art. 3 Abs. 2, Art. 5 und 7 bis 11 BayPrG genannten presserechtlichen Folgen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
39. In Art. 64 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
40. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „(Art. 69 Abs. 2)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
41. In Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
42. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „(Art. 45 Abs. 2 Satz 1)“ und die Angabe „(Art. 48 Abs. 4)“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „(Art. 89 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „(Art. 44 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.
 - ccc) In Buchst. c wird die Angabe „(Art. 68)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
43. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
44. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
45. In Art. 82 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
46. In Art. 84 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
47. Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird nach der Angabe „Jahr der Ersteinschulung,“ die Angabe „Schullaufbahn timer,“ eingefügt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ ersetzt und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und

- Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
48. In Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
49. In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 sowie in Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
50. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 und 5 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
51. In Art. 88a Satz 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
52. In Art. 90 Satz 4 wird die Angabe „(Art. 22 Abs. 1)“ gestrichen.
53. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Ersatzschule“ die Angabe „nach den Art. 4, 93 und 94“ eingefügt und die Angabe „(Art. 4, 93 und 94)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „nach Art. 96“ eingefügt und die Angabe „(Art. 96)“ wird gestrichen.
 - cc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Lehrkräfte“ die Angabe „nach Art. 97“ eingefügt und die Angabe „(Art. 97)“ wird gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „(Art. 52 Abs. 2)“ und die Angabe („z.B. Wortgutachten“) gestrichen.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
54. In Art. 94 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 59 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Angabe „nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
55. Art. 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „(“ und die Angabe „)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
56. In Art. 100 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
57. Art. 113a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird nach der Angabe „Geburt,“ die Angabe „Staatsangehörigkeit, Adressdaten (bei staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal),“ eingefügt, die Angabe „bzw.“ wird jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „;“ am Ende durch die Angabe „ , Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Adressdaten,“ gestrichen und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ , Arbeitszeitkonto“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „(mit Ausnahme der Adressdaten)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
58. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „das Telekolleg“ durch die Angabe „der Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt, die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „, Arbeitszeitkonto“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2 gelten“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2 gilt“ ersetzt.
 - e) In Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Telekollegs“ durch die Angabe „Lehrgangs in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ ersetzt und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
59. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 1 wird die Angabe „sowie dem kolleg24 als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“ angefügt.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. c wird die Angabe „(einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung)“ durch die Angabe „einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.
 - bb) Buchst. h wird wie folgt gefasst:
 - „h) beim Telekolleg als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“.
60. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „(rechtlicher Leiter)“ und die Angabe „(fachlicher Leiter)“ gestrichen.
61. In Art. 116 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
62. In Art. 119 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
63. In Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt
64. In Art. 123 Abs. 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine gesetzliche Umsetzung. Insbesondere sollen die Möglichkeiten von ASV und ASD genutzt werden, um den Aufwand für die Schulen und Schulaufsichtsbehörden zu minimieren und dadurch v. a. die Schulen zu entlasten.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

B) Besonderer Teil**Zu § 1****Zu Nr. 2 – Art. 5 BayEUG:**

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 3 – Art. 6 BayEUG:

Die bislang in Abs. 3 in den Klammerzusätzen enthaltenen Beispiele werden gestrichen. Die verschiedenen Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen sind in den jeweils einschlägigen Artikeln des BayEUG oder der jeweiligen Schulordnung der betroffenen Schularten genannt (vgl. etwa Art. 9 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 15 BayEUG i. V. m. § 1 der Fachschulordnung – FSO).

Zu Nr. 7 – Art. 18 BayEUG:

Nach gegenwärtiger Rechtslage erwerben Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie bei einem sehr guten Ergebnis der Abschlussprüfung sowie einem sehr guten Bestehen der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife auch die fachgebundene Hochschulreife. Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule, die nur mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden kann. Nachdem Fachakademien und Fachschulen zu gleichwertigen Abschlüssen im DQR 6 (Bachelor-Professional) führen, ist es fachlich nicht mehr vertretbar, mittelgereifte Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife unterschiedlich zu behandeln. Die Änderung des Art. 18 dient der Gleichstellung der Schularten.

Zu Nr. 10 – Art. 22 BayEUG:

Redaktionelle Änderung; die Klammerzusätze in Art. 22 Abs. 1 und 2 BayEUG sind nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 16 – Art. 31 Abs. 3 Satz 4 BayEUG – Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse bei Mittagsbetreuungen:

Die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse ist bislang lediglich in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen“ vom 26. April 2021, Az.: IV.8-BS7369.0/170/3 (BayMBL. Nr. 316) geregelt. In Angleichung zur Regelung für sonstiges schulisches Personal sowie für Verwaltungs- und Hauspersonal in Art. 60a BayEUG soll auch für das Personal in Mittagsbetreuungen an Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Diese neue gesetzliche Regelung stellt – wie die bisherige Regelung in der o. g. Bekanntmachung – klar, dass auch die persönliche Eignung des Personals der Mittagsbetreuung durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gegenüber der Schulaufsicht nachzuweisen ist. Dies wird durch einen Verweis auf Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG mit der Maßgabe der Vorlage bei der zuständigen Schulaufsicht explizit normiert.

Für Mittagsbetreuungen an öffentlichen Schulen gilt dabei entsprechend der aktuellen Regelung in der o. g. Bekanntmachung, dass das erweiterte Führungszeugnis bei der jeweiligen Schulleitung als Beauftragter der Schulaufsicht im Sinne des Art. 116 Abs. 4 BayEUG vorzulegen ist. Für Mittagsbetreuungen an Schulen in freier Trägerschaft soll die Vorlage bei der unmittelbar für die Mittagsbetreuung zuständigen Schulaufsicht erfolgen, das heißt bei privaten Grundschulen bei dem zuständigen Staatlichen

Schulamt (Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) und bei privaten Förderschulen bei der zuständigen Regierung (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c).

Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Vorlage des Führungszeugnisses durch den Träger der Mittagsbetreuung bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Form schulbezogener Listen erfolgen. Für Personal von Mittagsbetreuungen in kommunaler Trägerschaft wird die Vorlagepflicht aufgrund des Art. 60a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 und Satz 5 BayEUG umfassenden Verweises in der Regel entfallen, um unnötige Doppelprüfungen der persönlichen Eignung des bei einer kommunalen Körperschaft beschäftigten Personals zu vermeiden.

Zu Nr. 20 – Art. 36 BayEUG:

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 25 – Art. 44 BayEUG:

Redaktionelle Straffung

Zu Nrn. 26 und 27 – Art. 48 und 49 BayEUG:

Redaktionelle Straffung; die Beteiligung des Landesschulbeirats (bisher Art. 48 Abs. 4 BayEUG) ist bereits in Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayEUG geregelt.

Zu Nr. 29 Buchst. c – Art. 53 BayEUG:

Redaktionelle Straffung, das bisher in Satz 2 enthaltende Beispiel der Krankheit wird weiterhin der Regelfall sein.

Zu Nr. 31 Buchst. b – Art. 55 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr zwingend erforderlich (aber weiterhin möglich), es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Ankündigung den Betroffenen auch tatsächlich zugeht. Auf ein ausreichendes technisches Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten. Hierfür können die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Unterstützungsmittel zur dienstlichen Verwendung digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge genutzt werden. Die Ankündigung ist in den Schülerunterlagen zu dokumentieren.

Zu Nr. 33 – Art. 57 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen

Zu Nr. 34 – Art. 58 Abs. 5 Satz 4 BayEUG – Formvorschrift für Beanstandungen von Beschlüssen der Lehrerkonferenz:

Zur Vereinfachung des Verfahrens der Beanstandung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter i. S. d. Art. 58 Abs. 5 Satz 3 BayEUG erfolgt eine Erleichterung in Bezug auf die Formerfordernisse. Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Begründung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform, also auch z. B. eine einfache E-Mail. Auf ein ausreichendes technisches Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; es darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Beanstandung ist in den Schulunterlagen zu dokumentieren.

Zu Nr. 36 Buchst. a und d – Art. 62 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 6 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen in Abs. 1 Satz 4. Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung – wie bislang in Abs. 5 Satz 6 vorgesehen – nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten. Hierfür können die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Unterstützungsmittel zur dienstlichen Verwendung digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge genutzt werden.

Zu Nr. 37 – Art. 62a BayEUG:

Redaktionelle Straffungen

Zu Nr. 38 – Art. 63 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden.

Zu Nr. 44 – Art. 75 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Es ist jedoch auch weiterhin sicherzustellen, dass die Unterrichtung die betroffenen Personen erreicht. Auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Ankündigung ist auch in den Schülerunterlagen entsprechend zu dokumentieren.

Zu Nr. 47 Buchst. a – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – Schullaufbahndaten:

Der künftige Austausch von Schullaufbahndaten zwischen Schulen über ASD soll für die Schulen eine Erleichterung bieten. Bisher werden nach einem Schulwechsel die Daten zu Wiederholungen früherer Jahrgangsstufen nicht an ASD weitergegeben und können folglich nicht von der aufnehmenden Schule aus ASD abgeholt werden. Ersichtlich ist für die aufnehmende Schule derzeit nur, ob es sich beim aktuellen Schuljahr, in dem die Schülerin oder der Schüler beschult wird, um eine Wiederholung handelt und ob eine freiwillige Wiederholung oder eine Pflichtwiederholung vorliegt. Daten zu vergangenen Schuljahren (Schullaufbahndaten) werden nicht erfasst und sind nur aus der Schülerakte in Papierform ersichtlich. Im Hinblick auf ein sich aus der Wiederholung früherer Jahrgangsstufen ggf. ergebendes Wiederholungsverbot in der Zukunft wurden diese Daten bisher bei einem Schulwechsel händisch nacherfasst.

Zu Nr. 47 Buchst. b und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. aa – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – Einfügung mehrerer Merkmale:**Merkmal „Kinder beruflich Reisender und von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt“**

Das zusätzliche Merkmal ist erforderlich für eine qualitätsvolle Beschulung der Kinder von beruflich Reisenden (z. B. Schausteller, Zirkusangehörige) und Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt sowie zur Entlastung von Schulen und Schulaufsichtsbehörden. Insbesondere die aufnehmende Schule muss wissen, dass es sich um Kinder mit häufigen Schulwechseln innerhalb eines Schuljahres handelt, um sich darauf einstellen und die erforderliche schulische Begleitung bestmöglich gewährleisten zu können.

Das Merkmal, zu dessen Erhebung und Weiterleitung der Ergebnisse an die Kultusministerkonferenz (KMK) Bayern verpflichtet ist, wird bisher im Rahmen einer separaten statistischen Einzelerhebung unter Einbeziehung der Schulen erfragt (Meldeweg bei allgemeinbildenden Pflichtschulen, da diese von der Schülergruppe ganz überwiegend besucht werden: Staatsministerium – Regierungen – Staatliche Schulämter – Grundschulen und Mittelschulen (unabhängig davon, ob entsprechende Schülerinnen und Schüler an der Schule sind) und zurück). Die Bearbeitung erfolgt per Hand durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars. Im Sinne der Entbürokratisierung und Entlastung der Schulen, insbesondere bei Verwaltungsaufgaben, ist die Ermöglichung einer statistischen Abfrage „mittels eines Knopfdrucks“ über ASV/ASD angezeigt. Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden dadurch erheblich entlastet, die Auswertung wird entsprechend beschleunigt.

Einführung der Erfassung von Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben

Als „Daten zur Förderung“ werden derzeit die Merkmale sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen und sonstige Fördermaßnahmen genannt. Der Begriff der Teilleistungsstörung umfasst allerdings nur einen Teil der Beeinträchtigungen, die eine besondere Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler erfordern. Sofern eine Beeinträchtigung für die Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers oder für die Organisation des Unterrichtsbetriebs Relevanz haben, soll daher zukünftig auch über Teilleistungsstörungen hinaus eine Erfassung ermöglicht werden. In

der korrespondierenden (kommenden) Folgeänderung der Anlage 2 zur Bayerischen Schulordnung (BaySchO) werden die bereits genannten Merkmale durch das Merkmal „Autismus“ ergänzt. Die technische Umsetzung erfolgt im Sinne der Datenminimierung – wie schon bisher bei den „Teilleistungsstörungen“ – durch Erweiterung einer geschlossenen, zentral bereitgestellten Werteliste.

Zu Nr. 50 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Buchst. c – Art. 88 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Unterrichtung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Auf eine Dokumentation in den Schülerunterlagen und auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die betroffenen Personen/Stellen die Informationen/Mitteilungen auch erhalten.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. bb – Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayEUG – Streichung der Angabe „in der Schulleitung“:

Das Wissen über die Funktionen von Lehrkräften über die Funktionen in der Schulleitung hinaus ist eine wichtige Information für die Schulaufsichtsbehörden (wie etwa zur Planung und Einladung zu Fortbildungen und Dienstbesprechungen). Während dieses Merkmal bisher in einer separaten Abfrage erhoben wurde, soll es nun über ASV nach ASD übermittelt und den Schulaufsichtsbehörden in ASD bereitgestellt werden. Damit ist keine anderweitige Erhebung dieses Merkmals notwendig und es kann hierdurch Bürokratie abgebaut werden.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb und Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa und bbb – Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Art. 113a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BayEUG – Verarbeitung des Arbeitszeitkontos auch für nichtstaatliches Personal in ASD:

Auch nichtstaatliche Schulen verwenden die Schulverwaltungssoftware nicht ausschließlich zur Übermittlung der Statistikdaten, sondern bilden die Situation ihrer Lehrkräfte realitätsgetreu ab. Insbesondere können bei den Lehrkräften Auf- und Abbau eines freiwilligen Arbeitszeitkontos erfasst werden. Damit sich für die Schulaufsicht (und ggf. auch die Schulträger, sofern sie ASD-Auswertungen von ihren Schulen erhalten) ein konsistentes Bild der Lehrerstunden je Lehrkraft ergibt, müssen auch diese Stunden nach ASD übermittelt werden, sofern die Schule sie erfasst.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa – Art. 113a BayEUG – Ergänzung des Merkmals „Staatsangehörigkeit“:

Den Schulaufsichtsbehörden soll für die Prüfung der Unterrichtssituation künftig auch die im KMK-Kerndatensatz verankerte Staatsangehörigkeit der Lehrkräfte über ASD zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa – Art. 113a BayEUG – Aufnahme von „Adressdaten (nur von staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal)“

Im Rahmen der Unterrichtsplanung müssen den Schulen und Schulaufsichtsbehörden die Adressdaten des für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenen kirchlichen Personals frühzeitig zur Verfügung stehen. Durch die Bereitstellung der Adressdaten dieses Personenkreises in ASD über das Religionsunterrichtsinformationssystem der katholischen und der evangelischen Kirche (RELIS) können die Schulen und Schulaufsichtsbehörden von der bislang notwendigen Erhebung und manuellen Erfassung der Adressdaten entlastet werden. Der bisherige Datenübermittlungsprozess wird hierdurch effizienter und digitaler gestaltet. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen der fortschreitenden, von der Staatsregierung verfolgten Digitalisierung der Verwaltung.

Zu Nr. 57 Buchst. b – Art. 113a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 BayEUG – Streichung „(mit Ausnahme der Adressdaten)“:

Mittels ASD soll es künftig möglich sein, im Sinne der Entbürokratisierung auch Adressdaten von staatlichen Religionslehrkräften im Rahmen der Datenlieferung von ASD an

RELIS zu übermitteln, um auch mit diesen Lehrkräften (und nicht nur den eigenen kirchlichen Beamtinnen und Beamten) direkt in Kontakt treten zu können. Andernfalls müssen die Adressen zur Kontaktaufnahme anderweitig erfragt werden, wie dies derzeit der Fall ist. Der bisherige Datenübermittlungsprozess wird hierdurch effizienter und digitaler gestaltet. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen der fortschreitenden, von der Staatsregierung verfolgten Digitalisierung der Verwaltung.

Zu Nr. 58 Buchst. a und e und Nr. 59 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb – Art. 113b Abs. 2 Nr. 2, Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 und Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchst. h BayEUG – kolleg24 und Telekolleg:

Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Ersetzt wird er durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird.

Die Präsenztage des kolleg24 werden ausschließlich an Beruflichen Oberschulen durchgeführt. Deshalb wird die Aufsicht über das kolleg24 entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt. Die Aufsicht für das Telekolleg verbleibt bei den Regierungen. Zum Zwecke der Klarstellung werden beide Lehrgänge in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk namentlich in Art. 114 Abs. 1 BayEUG erwähnt, im Übrigen wird – soweit die Regelungen für beide Lehrgänge gelten – die allgemeine Formulierung „Lehrgänge in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ gewählt.

Zu Nr. 60 – Art. 115:

Redaktionelle Straffungen

Sonstige Redaktionelle Änderungen – soweit nicht separat aufgeführt:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden Abkürzungen wie „bzw.“ aus dem Gesetz gestrichen und entsprechend durch „und“ oder „oder“ ersetzt. Außerdem werden Klammerzusätze, die keine Legaldefinitionen enthalten, aufgelöst und in den Fließtext eingegliedert, um Legaldefinitionen besser kenntlich zu machen.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll zum 1. August 2025 in Kraft treten.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Nicole Bäuml, Volkmars Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Schulen schützen – Rechtsextremismus bekämpfen, Demokratie stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

- die rechtsextreme „Identitäre Bewegung“ in den letzten Wochen wiederholt an mehreren Schulen in Bayern Flyer mit rechtsextremem Gedankengut verteilt, um Mitglieder geworben und Böller gezündet hat,
- es auch in anderen Bundesländern, zum Beispiel Baden-Württemberg, es ähnliche Aktionen gab,
- zugleich nach Medienberichten die rechtsextremistisch motivierten Vorfälle an Schulen zugenommen haben.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

- die Schulfamilien (Schülerinnen und Schüler, Schulleitungen, Lehrkräfte und Eltern) über die Vorfälle zu informieren und zugleich eine Meldestelle/Infotelefon für Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern einzurichten,
- Vertreterinnen und Vertreter der Schülermitverantwortung (SMV) einzubeziehen,
- die Schulung von Lehrkräften zur Erkennung von Radikalisierungstendenzen bei Kindern und Jugendlichen zu intensivieren,
- die Zahl der Fortbildungsangebote für Lehrkräfte langfristig zu erhöhen,
- sicherzustellen, dass im Unterricht verstärkt über das Thema Rechtsextremismus – zum Beispiel durch zeitnahe zur Verfügung stellen von geeignetem Material für die sogenannte Verfassungsviertelstunde – informiert wird,
- präventive Maßnahmen zu verstärken, die das Ziel haben, Demokratie, Toleranz und Respekt zu fördern,
- im Rahmen vorhandener Mittel mehr Stellen für Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz zu schaffen,
- Mobbing-Beratungsangebote an Schulen zu stärken.

Begründung:

Die jüngsten Ereignisse an mehreren Münchener Gymnasien zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie rechtsextreme Gruppen gezielt unsere Schulen als Schauplatz ihrer menschenverachtenden Propaganda missbrauchen. Die „Identitäre Bewegung“ hat

in den letzten Wochen wiederholt an bayerischen Schulen Flyer verteilt, Transparente aufgehängt und sogar Böller gezündet – ein direkter Angriff auf unsere Bildungseinrichtungen als Orte der Demokratie und Toleranz. Inmitten dieser bedrohlichen Entwicklung gibt es jedoch Grund zur Hoffnung: Die Reaktion der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte verdient unsere höchste Anerkennung. Diese jungen Menschen haben verstanden, worum es geht: den Schutz unserer Werte gegen die Feinde der Demokratie. Ebenso verdient das professionelle und besonnene Handeln der Lehrkräfte und Schulleitungen unseren Respekt. Der Schulleiter vom Willi-Graf-Gymnasium reagierte sofort, alarmierte die Polizei und sorgte für eine pädagogische Aufarbeitung. Seine Worte „Die Bewegung will mit Hass punkten, aber damit haben wir nichts am Hut. Wir erziehen unsere Kinder mit Liebe“ spiegeln die Haltung wider, die unsere Schulen zu Bollwerken der Demokratie macht. Besonders hervorzuheben ist die schnelle und entschiedene Reaktion der Stadt München. Die Fachstelle für Demokratie informierte umgehend alle Schulen, gab konkrete Hilfestellungen und nutzte die Vorfälle als Anlass für Aufklärungs- und Lerneinheiten. Das Bildungsreferat koordinierte die Beratung der betroffenen Schulen durch Jugendbeamte der Polizei und sorgte dafür, dass die sogenannte Verfassungsviertelstunde für eine demokratiepädagogische Auseinandersetzung genutzt wurde. Diese professionelle und präventive Herangehensweise zeigt, wie Kommunen erfolgreich gegen rechtsextreme Bedrohungen vorgehen können.

Die „Identitäre Bewegung“ operiert mit perfiden Methoden: Sie nutzt jugendaffine Sprache, popkulturelle Aufbereitung und den direkten Zugang zu Schulen, um junge Menschen für ihre völkisch-rassistische Ideologie zu gewinnen. Konzepte wie „Remigration“ werden bewusst verschleiert präsentiert, um ihre tatsächliche Bedeutung – die gewaltsame Vertreibung von Menschen mit Migrationshintergrund – zu verbergen. Diese „modernisierte“ Form des Rechtsextremismus ist besonders gefährlich, weil sie sich im Gewand einer harmlosen „Jugendbewegung“ kleidet. Daher ist der Kampf für eine Gesellschaft, in der Solidarität, Toleranz und Respekt vor der Menschenwürde keine Frage der Herkunft sind, zentral. Die Stärkung der Demokratie in Bayern muss genau an den richtigen Stellen ansetzen: bei der politischen Bildung von der Kita bis zum Erwachsenenalter, bei der Gedenkarbeit und bei der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen.

Die im Antrag aufgeführten Maßnahmen sind nicht nur notwendig, sondern überfällig: Eine zentrale Meldestelle wird Schulleitungen, Lehrkräften und Eltern die Sicherheit geben, dass ihre Sorgen ernst genommen werden und professionelle Hilfe verfügbar ist. Die Intensivierung der Lehrerfortbildung zur Erkennung von Radikalisierungstendenzen ist eine Investition in die Zukunft unserer Demokratie. Lehrkräfte sind oft die ersten, die Warnsignale erkennen können. Die verstärkte Information über Rechtsextremismus im Unterricht macht unsere Kinder und Jugendlichen stark gegen Manipulation und Hetze. Sie lernen, menschenverachtende Propaganda zu durchschauen und zu widerlegen. Die Stärkung präventiver Maßnahmen für Demokratie, Toleranz und Respekt schafft ein Klima, in dem Rechtsextremismus keinen Nährboden findet. Die Einbeziehung der Schülermitverantwortung nutzt das demokratische Potenzial unserer Jugend und macht sie zu aktiven Partnerinnen und Partnern im Kampf gegen Extremismus. Schulen sind nicht nur Orte des Lernens – sie sind Keimzellen unserer Demokratie. Hier wachsen die mündigen Bürgerinnen und Bürger von morgen heran, hier entscheidet sich, welche Werte unsere Gesellschaft prägen werden. Wir dürfen nicht zulassen, dass Rechtsextreme die Schulen für ihre Zwecke missbrauchen. Die mutigen Schülerinnen und Schüler in München haben uns gezeigt: Unsere Jugend ist stark, sie ist demokratisch, sie ist bereit sich zu engagieren.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Cemal Bozoğlu, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Verbreitung antisemitischer Stereotypen und Narrative in Schulen monitoren und wirkungsvoll bekämpfen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit einem dafür qualifizierten und geschulten Umfrageinstitut eine repräsentative Studie zu antisemitischen Vorfällen an bayerischen Schulen zu beauftragen. Ziel der Studie ist es, sowohl betroffene Schülerinnen und Schüler als auch Verursacherinnen- und Verursacherperspektiven einzubeziehen und dabei insbesondere folgende Aspekte zu erfassen:

1. Art und Häufigkeit antisemitischer Vorfälle
2. vorherrschende antisemitische Narrative
3. mögliche Ursprünge dieser Narrative (z. B. familiäres Umfeld, Mediennutzung)
4. regionale Verteilung sowie schulartspezifische Auffälligkeiten

Auf Basis der Ergebnisse sollen Schulen oder Regionen, in denen gehäuft antisemitische Vorfälle oder Narrative auftreten, gezielt und individuell unterstützt werden, um Präventions- und Interventionsmaßnahmen entwickeln und umsetzen zu können. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch in Bezug auf die Befragung von Schülerinnen und Schülern müssen bei der Auswahl und der Expertise des Umfrageinstituts berücksichtigt werden.

Begründung:

Antisemitismus und die Verwendung antisemitischer Narrative sind im Öffentlichen Diskurs in den vergangenen Jahren wieder deutlich präsenter geworden. Auch die Fälle antisemitischer Straf- und Gewalttaten steigen. Antisemitismus ist weiterhin ein tiefgreifendes gesellschaftliches Problem, das politisch entschieden bekämpft werden muss. Antisemitismus prägt auch den schulischen Alltag und viele jüdische Schülerinnen und Schüler leiden darunter.

Bisher fehlt jedoch eine valide Datengrundlage, die Aufschluss darüber gibt, wo diese Narrative besonders verbreitet sind, in welchen Schularten oder Regionen antisemitische Vorfälle gehäuft auftreten und welche Hintergründe – etwa familiäre Prägung oder mediale Einflüsse – dabei eine Rolle spielen. Gerade junge Menschen sind anfällig für Verhetzung, aber sie haben noch kein geschlossenes Weltbild, sie sind viel zugänglicher für Aufklärung. Daher lohnt sich die Erhebung dieser Datengrundlage und gezielte Maßnahmen dort, wo die Probleme auftreten.

Schulen sind personell und strukturell nicht in der Lage, diese Informationen systematisch zu erheben. Auch die eingesetzten Regionalbeauftragten für Demokratie und

Toleranz konnten bislang keine erkennbaren Verbesserungen der Situation erzielen. Darüber hinaus mangelt es an einer transparenten Erfassung strafrechtlich relevanter Vorfälle im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums, was eine gezielte Reaktion zusätzlich erschwert.

Vor dem Hintergrund des terroristischen Angriffs der Hamas auf Israel und des seither erneut aufgeflammtten Nahostkonflikts zeigt sich, dass antisemitische Einstellungen und Übergriffe auch in Bayern weiter zunehmen. Es ist Aufgabe der Staatsregierung, dafür zu sorgen, dass jüdische Menschen – insbesondere Kinder und Jugendliche – in Bayern sicher und ohne Angst leben können. Niemand sollte das Gefühl haben müssen, im eigenen Land auf gepackten Koffern zu sitzen.

Die derzeitigen Maßnahmen der Staatsregierung im Bereich der Antisemitismusprävention, explizit für den schulischen Bereich, reichen nicht aus, weil sie nicht auf konkrete Bedarfe vor Ort eingehen. Nur durch eine fundierte, schulortspezifische Analyse antisemitischer Vorfälle können zielgerichtete Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und die Situation an den Schulen wirksam verbessert werden.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte** und **Fraktion (AfD)**

Gedenkort gegen Linksextremismus: Die „Landshut“ nach Landshut holen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich mit Nachdruck bei der Bundesregierung und den zuständigen Institutionen dafür einzusetzen, dass die „Landshut“ nach Landshut überführt und dort an einem geeigneten Ort öffentlich ausgestellt wird.

Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, ein inhaltlich und historisch fundiertes Konzept für die museale Präsentation der „Landshut“ am Standort Landshut zu entwickeln, das den Schwerpunkt explizit auf die Aufarbeitung des linken Terrorismus und die Warnung vor der fortwährenden Bedrohung durch militanten Linksextremismus legt.

Begründung:

Die im Oktober 1977 von palästinensischen – mit der RAF verbündeten – Terroristen entführte Lufthansa-Maschine „Landshut“ ist ein wesentliches zeitgeschichtliches Zeugnis für die Bedrohung der deutschen Demokratie durch linksextremistischen Terror – aber auch für dessen erfolgreiche Bekämpfung durch den Rechtsstaat. Seit der aufwendigen Rückführung der Maschine nach Deutschland fehlt jedoch eine angemessene, historisch fundierte und öffentlich wirksame Präsentation der „Landshut“. Die aktuellen Planungen sehen nicht einmal vor, die Maschine in den authentischen Zustand von 1977 zurückzusetzen – also in jenen Zustand, in dem sie zum Sinnbild für die Wehrhaftigkeit der Demokratie wurde. Stattdessen soll das Flugzeug im Zustand von 2017 belassen werden, wodurch die Bedeutung des historischen Ereignisses für Besucher nicht anschaulich und nachvollziehbar erlebbar wird.

Das derzeitige Konzept am Bodensee ignoriert somit den maßgeblichen geschichtlichen Kern und die symbolische Strahlkraft des Originals. Öffentliche Gelder fließen stattdessen in fragwürdige Projekte wie banale Computerspiele oder in allgemeine Museumsarchitektur, ohne prägende historische Ereignisse in den Mittelpunkt zu rücken.

Angesichts des Zögerns und der Konzeptionslosigkeit des Bundes sowie der Bundeszentrale für politische Bildung zeigt sich nun eine ideale Gelegenheit für den Freistaat, die Initiative zu ergreifen. Bayern kann und sollte die Möglichkeit nutzen, ein sichtbares und kraftvolles Zeichen gegen Linksextremismus und für die Aufarbeitung politischer Gewalt zu setzen. Landshut, als Namensgeberin der Maschine, ist der prädestinierte Ort, die „Landshut“ dauerhaft und authentisch als Erinnerungs- und Lernort zur Aufklärung über Linksextremismus zu präsentieren. Denn letztlich kann nur durch eine direkte, informative und authentische Ausstellung der „Landshut“ ein würdiger und angemessener Gedenkort entstehen, der die Ereignisse des Deutschen Herbstes sowie die Gefahr politischer Gewalt sachlich und anschaulich vermittelt. Ein solcher Gedenkort erfüllt ein zentrales Anliegen der politischen Bildung sowie der wehrhaften Demokratie – und er leistet einen wertvollen Beitrag zur bundesweiten Erinnerungskultur.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Benjamin Adjei, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Keine Rückkehr in die Kreidezeit – Medienbildung statt Medienverbot!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den am 2. Juni 2025 angekündigten Kurswechsel bezüglich der digitalen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern zurückzunehmen und an der schrittweisen 1:1-Ausstattung ab der 5. Jahrgangsstufe festzuhalten.

Der Landtag appelliert an die Staatsregierung, die Expertise der Lehrkräfte wertzuschätzen, da diese didaktisch am besten einschätzen können, welche Lernmittel eingesetzt werden. Deren Entscheidungsverantwortung gilt es zu stärken, anstatt mit Verboten und Regulierungen eine moderne Schulentwicklung zu behindern.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, ein umfassendes, verbindliches und altersgerechtes medienpädagogisches Gesamtkonzept für alle Schularten zu entwickeln, das sowohl Medienerziehung als auch Mediendidaktik berücksichtigt und klare Leitlinien für den pädagogisch sinnvollen Einsatz digitaler Medien in allen Jahrgangsstufen enthält.

Begründung:

Die am 2. Juni 2025 durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz angekündigte Verschiebung der digitalen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern auf die 8. Jahrgangsstufe hat an Bayerns Schulen – insbesondere an Realschulen – für erhebliche Verunsicherung gesorgt. Schulen, die sich in den vergangenen Jahren auf den Weg gemacht haben, medienpädagogisch fundierte und didaktisch durchdachte Konzepte für eine 1:1-Ausstattung ab der 5. Klasse zu entwickeln, sehen ihre Arbeit delegitimiert und gefährdet. Viele Planungen für das kommende Schuljahr – inklusive Fortbildungen, Elternabenden, Bestellungen und Projekttagen – sind bereits abgeschlossen. Eine abrupte Richtungsänderung ist weder schulorganisatorisch zu verantworten noch bildungspolitisch zielführend.

Die Entscheidung widerspricht nicht nur dem Koalitionsvertrag und dem Kabinettsbeschluss von 2024, sondern auch dem Anspruch, digitale Bildung strategisch, nachhaltig und altersgerecht zu verankern. Die pauschale Aussage „umso jünger, umso weniger digital“ greift zu kurz. Vielmehr brauchen Kinder und Jugendliche altersgemäße Zugänge zu digitalen Lernformaten, um medienkompetent aufzuwachsen – im geschützten Raum der Schule, mit pädagogischer Begleitung.

In einer zunehmend digitalen Lebens- und Arbeitswelt ist Medienbildung kein Zusatz, sondern eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, berufliche Zukunftsfähigkeit und demokratische Mündigkeit. Die Vermittlung analoger Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen steht dabei nicht im Widerspruch zum Einsatz digitaler

Medien – sie können sich sinnvoll ergänzen, wenn sie konzeptionell gut eingebettet sind. Dies haben viele Schulen in Bayern bereits erfolgreich unter Beweis gestellt.

Zudem ist Medienbildung ein zentraler Baustein politischer Bildung. Die Fähigkeit, Informationen einzuordnen, Fake News zu erkennen, Algorithmen zu verstehen und sich eine eigene Meinung zu bilden, muss von Anfang an vermittelt werden – nicht erst ab der 8. Klasse. Die Schule muss Kinder und Jugendliche dazu befähigen, souverän und kritisch mit digitalen Inhalten umzugehen.

Ein solcher Bildungsauftrag verlangt nach einem landesweiten, verbindlichen medienpädagogischen Konzept, das sowohl Lehrkräfteausbildung als auch Fortbildung einschließt und didaktische Innovationen ermöglicht. Gleichzeitig müssen Schulen die notwendige Freiheit und Ausstattung behalten, um bewährte Konzepte fortzuführen und neue Modelle zu erproben.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, ihre Kehrtwende zu überdenken und stattdessen auf Verlässlichkeit, pädagogische Differenzierung und eine moderne, medienkompetente Bildungspolitik zu setzen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl, Laura Weber, Paul Knoblach, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Leben retten! Wiederbelebung in der Schule lernen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, nach dem Vorbild des Bundeslandes Hessen, sich für eine Verbesserung der Laienreanimationsquote einzusetzen und hierfür ein bayernweites Pilotprojekt zu starten, das einen Wiederbelebungsunterricht in der siebten Jahrgangsstufe der weiterführenden Schulen einführt. Das Ziel sollte die Einführung eines verpflichtenden Wiederbelebungsunterrichts in der siebten Jahrgangsstufe aller weiterführenden Schulen in Bayern sein.

Begründung:

Der plötzliche Herztod kann Menschen überall und zu jeder Zeit treffen. Oft sterben Betroffene, weil keine rechtzeitige Wiederbelebung erfolgt, bevor der Rettungsdienst eintrifft. In Deutschland liegt die Quote der Laien-Reanimation durch Ersthelferinnen und Ersthelfer aktuell bei lediglich 51 Prozent – ein Wert, der verbessert werden muss.

Um die Zahl der Ersthelferinnen und Ersthelfer zu steigern, führt Hessen als erstes Land nach einer Pilotphase einen verpflichtenden Wiederbelebungsunterricht in der siebten Jahrgangsstufe ein. Laut dem hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HKMB) ist gerade die Schule der perfekte Ort für einen solchen Vorstoß. Das Konzept sei leicht umzusetzen, erreiche alle Jugendliche und befähige sie, bei einem Herz-Kreislaufstillstand sofort handeln zu können.

Die Umsetzung erfolgt sehr flexibel: Schulen können die Inhalte in den Regelunterricht – etwa in den Fächern Biologie oder Sport – integrieren oder im Rahmen von Projekttagen behandeln. Um Lehrkräfte zu unterstützen, stellt eine zentrale Lernplattform Module zur Methode „Prüfen-Rufen-Drücken“ bereit. Ergänzt wird dies durch didaktisch aufbereitete Materialien der Deutschen Herzstiftung und des HKMB, die sofort im Unterricht einsetzbar sind. Zusätzlich bietet die Deutsche Herzstiftung Online-Sprechstunden an, um medizinische Fragen zu klären.

Die Björn Steiger Stiftung, ein Kooperationspartner des Projekts, liefert den Schulen Reanimationspuppen. Zusätzlich bieten regionale Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz, der Malteser Hilfsdienst und die Johanniter-Unfall-Hilfe Präsenzs Schulungen an. Ein optionales Zusatzmodul zum Einsatz automatisierter externer Defibrillatoren ergänzt die Initiative.

Diese Ausstattung und Kooperation mit Hilfsorganisationen können auch in Bayern erfolgen.

Jährlich erleiden mehr als 70 000 Menschen deutschlandweit außerhalb eines Krankenhauses einen plötzlichen Herz-Kreislaufstillstand. Leider überlebt nur jede bzw. jeder zehnte Betroffene, wenn keine Herzdruckmassage, bis der Rettungsdienst eintrifft, durchgeführt wird. Der Herz-Kreislaufstillstand außerhalb eines Krankenhauses ist die dritthäufigste Todesursache in Deutschland. Diese Zahlen bringen im Übrigen auch volkswirtschaftliche Folgen mit sich.

Hessen hat als erstes Bundesland das Potenzial der Laienreanimation erkannt, während andere europäische Staaten schon viel weiter sind. Die Überlebensraten in anderen Ländern wie z. B. den Niederlanden oder Schweden sind deutlich besser. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf verpflichtenden Schulunterricht in Wiederbelebung sowie breit angelegte öffentlichkeitswirksame Aktionen. In skandinavischen Ländern wird so eine Laienreanimationsquote von über 80 Prozent erreicht. Dies kann der Freistaat auch leisten.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Ute Eiling-Hütig, Alfred Grob, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Martina Gießübel, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Peter Tomaschko, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Transparente und faire Versetzungsverfahren und Stellenzuweisungen von Lehrkräften

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Die Staatsregierung ist sehr bemüht, das Versetzungsverfahren und die Stellenzuweisungen von Junglehrerinnen und Junglehrern so transparent und fair wie möglich zu gestalten.
- Jedes Besetzungsverfahren wird einzeln in Hinblick auf eine gleichmäßige und bedarfsgerechte Personalversorgung der Schulen im gesamten Flächenstaat Bayern auf Basis der objektiven Größe der Schülerzahlen intensiv geprüft.
- Dabei werden auch die persönlichen Situationen der Lehrkräfte berücksichtigt. Lehrkräfte mit besonderen sozialen Kriterien (z. B. Kinderbetreuung, Familienzusammenführung, attestierte Schwerbehinderung) werden bei Besetzungsverfahren bevorzugt behandelt.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle im Auswahlprozess berücksichtigungsfähigen Sozialkriterien zu benennen, diese bei Bedarf ggf. zu aktualisieren und dem Landtag hierüber im Detail schriftlich zu berichten. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, inwieweit die Verfahren, z. B. durch die Verwendung hochmoderner, KI-gestützter Software, weiter optimiert werden können.

Begründung:

Zur Attraktivitätssteigerung des Lehrerberufs sind Fairness und Transparenz bei Ortszuweisungen von entscheidender Bedeutung. Eine frühzeitige Information über den Einsatzort ist vor allem in Gegenden mit einem angespannten Wohnungsmarkt (z. B. München) immens wichtig. Nicht nur in Zeiten des Lehrermangels sollte alles dafür unternommen werden, den gewünschten wohnortnahen Einsatz von Lehrkräften so gut wie irgendwie möglich zu realisieren und die Entscheidungen transparent und nachvollziehbar zu kommunizieren.

Die Rahmenbedingungen der Personalzuweisungen sind in erheblichem Maße über die einschlägigen rechtlichen Vorgaben und Beschlüsse definiert (siehe Drs. 10/4406, 15/1201 und 15/6175). Damit ist auch sichergestellt, dass Mütter bzw. Väter, Familienzusammenführungen oder Personen mit einer attestierten Schwerbehinderung grundsätzlich bevorzugt behandelt werden und somit dem sozialen Anspruch staatlichen Handelns bestmöglich Rechnung getragen wird.

Die Vergabe von Ortszuweisungen ist ein hochkomplexer Vorgang. Daher ist es nötig, diesen immer wieder zu überprüfen und gerade in Zeiten einer rasanten digitalen Entwicklung stetig weiter zu optimieren.



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Ute Eiling-Hütig, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur, Norbert Dünkler, Wolfgang Fackler, Kristan Freiherr von Waldenfels, Björn Jungbauer, Tobias Reiß, Peter Tomaschko CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Schreibkompetenz verstärkt fördern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass Schreiben eine zentrale Kompetenz ist, die im Unterricht der Grundschule erworben werden soll. Trotz aller Bemühungen der Staatsregierung und der Schulen fallen viele Handschriften von Schülerinnen und Schülern durch einen hohen Grad an Unleserlichkeit auf.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass in allen Jahrgangsstufen der Grundschule großer Wert auf den Schrifterwerb gelegt wird und eine Abkehr von der Vereinfachten Ausgangsschrift erfolgt.

Die Staatsregierung soll dabei im Rahmen der derzeit laufenden und wissenschaftlich begleiteten Erprobung des einphasigen Schrifterwerbs Möglichkeiten aufzeigen, wie das im LehrplanPLUS der Grundschule verankerte Ziel der Ausbildung einer flüssigen, gut lesbaren und geläufigen Handschrift bis zum Ende der Grundschulzeit besser realisiert werden kann.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, die Erprobung um einen einphasigen Schrifterwerb ausgehend von einer verbundenen Schrift (Schulaustrangsschrift oder Lateinische Ausgangsschrift) zu erweitern.

Die Staatsregierung wird schließlich aufgefordert, weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass in allen Phasen der Lehrerbildung für Grundschullehrkräfte die Didaktik des Handschreibunterrichts verstärkt vermittelt wird.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu alldem zu berichten.

Begründung:

Die mit dem Lehrplanwechsel 2000/2001 eingeführte Vereinfachte Ausgangsschrift (VA) hat sich auf längere Sicht nicht bewährt. Die VA erschwert aufgrund ihrer Mittellinienorientierung und der daraus resultierenden reduzierten Bewegungsmuster die Schriftkoordination für die Kinder deutlich. Ein Großteil der Lehrkräfte stellt Probleme bei der Struktur des Schreibens, der Leserlichkeit und dem Schreibtempo fest. Bessere Ergebnisse lassen sich mit der 2014/2015 als Alternative im LehrplanPLUS eingeführten

Schul Ausgangsschrift (SAS) erzielen, deren Kleinbuchstaben bis auf wenige Ausnahmen der Lateinischen Ausgangsschrift (LA) entsprechen. Eine Abkehr von der VA und eine stärkere Förderung des Schreibens mit der Hand muss daher die Konsequenz sein.

Die LA und die SAS unterstützen mit ihren fließenden Schreibbewegungen die feinmotorische und kreative Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Handschriftliches Schreiben führt generell zu einer größeren Lerntiefe. Das leserliche Ausformen der einzelnen Buchstaben fördert auch das einfachere Erlernen der Rechtschreibung und der Lesbarkeit der Schrift für sich selbst sowie für andere.

Eine möglichst frühe Automatisierung des Schreibens ist eine Voraussetzung nicht nur für orthografisch richtiges Schreiben, sondern insbesondere auch für das Verfassen von Texten, da so der Fokus stärker auf die hierarchiehöheren Ebenen des Schreibens gelenkt werden kann. Voraussetzung für eine Automatisierung sind ausreichend Zeit für Übung und die versierte Begleitung durch fachkompetente Lehrkräfte. Ein einphasiger Schrifterwerb vermeidet dabei den zweimaligen Erwerb einer Schrift und hilft dadurch, die in der Grundschule vorhandene Lernzeit so effektiv wie möglich zu nutzen.

Qualitätsvoller Handschreibunterricht endet nicht mit Einführung der Ausgangsschriften, vielmehr nimmt er damit seinen Anfang. Der Handschreibunterricht erstreckt sich über die gesamte Grundschulzeit und darüber hinaus. Daher muss seine Didaktik in allen Phasen der Lehrerbildung von Grundschullehrkräften eine herausragende Rolle spielen.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu einem Aktionsplan für Grundkompetenzen

COM(2025) 88 final

BR-Drs. 135/25

Verfahren gemäß § 83c BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung und Kultus zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Viele EU-Länder haben seit Jahrzehnten mit einer Verschlechterung der Grundkompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu kämpfen. Ebenso besorgniserregend sind unzureichende Grundkompetenzen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und bei der Erwachsenenbildung. Der Aktionsplan zielt vor diesem Hintergrund auf eine Stärkung der Grundkompetenzen im frühkindlichen und allgemeinbildenden Bereich, der beruflichen Bildung und Ausbildung sowie der Erwachsenenbildung.

Das Strategiepapier greift vor allem vier Themenkomplexe auf:

- Pilotprojekt zur Förderung von Grundkompetenzen zur Behebung von Defiziten bei Kindern
- Förderung der Vermittlung und des Erlernens von Grundkompetenzen, um Lernerfolg, Bildungsergebnisse und Wohlbefinden der Lernenden zu verbessern
- Unterstützung von Lehrkräften
- Ermöglichung unterstützender Umfeldler (Fokus auf Eltern, Familien, Arbeitgeber)



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Strategieplan für die Bildung in MINT-Fächern: Kompetenzen für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

COM(2025) 89 final

BR-Drs. 136/25

Verfahren gemäß § 83c BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung und Kultus zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Der vorliegende Strategieplan für die Bildung in MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) enthält EU-Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung in den MINT-Fächern.

Durch die Entwicklung einer langfristigen Strategie für die Bildung in MINT-Fächern, die die gesamte Bildungskette abdeckt und dem demografischen Wandel und den territorialen Unterschieden Rechnung trägt, will die EU dem Mangel an kritischen Arbeitskräften begegnen, nachhaltige und zugängliche Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen sowie den sozialen Aufstieg fördern.

Kerninhalte des Strategieplans sind:

- Verankerung der MINT-Fächer als strategische Säule in der Bildungs- und Kompetenzpolitik der EU
- Aufbau einer stärkeren und inklusiveren Pipeline für MINT-Talente in der EU durch tiefgreifende Reformen und ein umfassendes Konzept für die MINT-Bildung und -Ausbildung in den Mitgliedstaaten.
- Förderung von Frauen in den MINT-Fächern und Inspiration für künftige Innovatoren und Innovatorinnen